

Waldorf Schule Karl Schubert

GRAZ • RIES

KINDERSCHUTZKONZEPT

STAND 24.9.2025

Michaela Sulzer, Barbara Nickel und Damaris Pock

WALDORFSCHULE KARL SCHUBERT • GRAZ Riesstraße 351, 8010 Graz

INHALT

1	Leitlinien für den Kinderschutz.....	2
1.1	Kinder haben Rechte! (Unicef, 2023).....	2
1.1.1	Definition Gewalt	2
1.1.2	Gewaltverbot in Österreich (Gewaltinfo Österreich, 2023).....	3
1.1.3	Formen der Gewalt (Unicef, 2023)	3
1.1.3.1	Psychische Gewalt	3
1.1.3.2	Körperliche Gewalt.....	3
1.1.3.3	Sexualisierte Gewalt	3
1.1.3.4	Vernachlässigung.....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes	4
1.2.1	Kinderschutzbeauftragte	4
1.2.1.1	Aufgaben der Kinderschutzbeauftragten	4
1.3	Leitlinien der Präventionsverantwortung der Schule.....	5
2	Pädagogische Grundlagen als Voraussetzung für den Kinderschutz	6
2.1	Menschenkunde als Grundlage der Pädagogik	6
2.2	Die Grundbedürfnisse von Kindern	6
2.3	Wertehaltung in der Waldorfschule Karl Schubert	7
2.3.1	SchülerInnenforum.....	7
2.3.2	Vertrauenskreis.....	7
2.4	Gestaltung der Räumlichkeiten und des Gartens.....	7
2.4.1	Verwendung der Räumlichkeiten	7
2.5	Zusammenarbeit in der Schule	8
2.5.1	Mit den Eltern	8
2.5.2	Mit dem Nachmittagspersonal.....	8
2.6	Verpflichtung zur Beobachtung der Kinder	8
2.6.1	Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung.....	9
2.7	Vertretungskonzept.....	9
3	Maßnahmen.....	10
3.1	Risikoanalyse	10
3.2	Verhaltensanalyse	12
3.2.1	Erwünschtes Verhalten	12
3.2.2	Verhalten, das stets kritisch zu hinterfragen ist.....	12
3.2.3	Nicht geduldetes Verhalten	12
3.3	Verhaltenskodex für Beschäftigte	13
3.4	Standards zur Einstellung von Mitarbeiter:innen	15
3.5	Fortbildung der Mitarbeiter:innen.....	15
3.6	Standards zur Kooperation und Kommunikation mit Medien.....	15

3.7	Zustimmungs- und Einverständniserklärungen	15
4	Bekanntmachen der Kinderschutzrichtlinien für Kinder und Erwachsene.....	15
5	Fallmanagement.....	16
5.1	Vorgehensweise bei Verdachtsfällen	17
6	Sorgenbarometer	18
7	Beobachtungsblatt Kinderschutz.....	19
	Ansprechpersonen Kinderschutz.....	21
8	Beratungsstellen und Notfallnummern	22
9	Literaturverzeichnis	23

1 LEITLINIEN FÜR DEN KINDERSCHUTZ

Das Wohl der uns anvertrauten Kinder steht im Mittelpunkt unserer Arbeit.

Im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention und der Grundsätze der Waldorfpädagogik übernehmen wir bewusst die Verantwortung für das Wohlergehen unserer Kinder und schützen deren Unversehrtheit vor Gefahren aufgrund der Gesetzgebung zum Kinderschutz. Die Leitlinien für den Kinderschutz in unserer Bildungs- und Betreuungseinrichtung sind

- Die Grundbedürfnisse der Kinder wahrzunehmen und bestmöglich zu stillen
- Die Rechte von Kindern nach der UN-Kinderrechtskonvention

1.1 KINDER HABEN RECHTE! (UNICEF, 2023)

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete am 20. November 1989 die UN-Konvention über die Rechte des Kindes.

Dadurch erhielten alle Kinder dieser Welt das Recht auf Überleben, Entwicklung, Schutz und Beteiligung.

Die Kinderrechtskonvention beruht auf vier Prinzipien:

- Das Recht auf Gleichbehandlung
- Das Wohl des Kindes hat Vorrang
- Das Recht auf Leben und Entwicklung
- Achtung vor der Meinung des Kindes

Aus diesen vier Prinzipien leiten sich wichtige Kinderrechte ab, die in unserer Bildungs- und Betreuungseinrichtung gewahrt werden.

- Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
- Recht auf Bildung und Ausbildung, auf Freizeit, Spiel und Erholung
- Recht auf Information, Mitteilungsmöglichkeit und Beachtung
- Recht auf Privatsphäre und gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
- Recht auf Betreuung bei Behinderung im Rahmen unserer institutionellen Möglichkeiten

1.1.1 DEFINITION GEWALT

Gewalt gegen Kinder tritt in vielen Formen und Facetten auf. Sie beruht meist auf einem Machtungleichgewicht, wie Abhängigkeiten, und wird häufig von jenen ausgeführt, die den Kindern am nächsten sind – wie Eltern, Erziehende oder andere Bezugspersonen.

Jede Handlung, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, zählen zu einer Form von Gewalt, hierzu zählen auch unterlassene Handlungen. Für das Kind selbst spielt es keine Rolle, ob die Ausübung von Gewalt bewusst oder ungewollt stattfindet.

Bei Menschen, die für den Schutz eines Kindes verantwortlich sind und dem Kind gegenüber Gewalt ausüben, wird von Misshandlung gesprochen.

Gewalt einem Kind gegenüber beginnt dort, wo kindliche Grundbedürfnisse wie Respekt, Sicherheit, körperliche Unversehrtheit und emotionale und soziale Unterstützung nicht erfüllt werden. Sie beginnt dort, wo Erwachsene Kinder nicht als eigenständige Persönlichkeiten respektieren, sondern dem Kind gegenüber Macht und Kontrolle ausüben wollen. (Unicef, 2023)

1.1.2 GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH (GEWALTINFO ÖSTERREICH, 2023)

In Österreich ist jegliche Gewaltanwendung als Erziehungsmittel untersagt. Österreich hat als viertes Land weltweit das zentrale Kinderrecht auf gewaltfreies Aufwachsen gesetzlich festgeschrieben:

„...Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig. Soweit tunlich und möglich sollen die Eltern die Obsorge einvernehmlich wahrnehmen.“ (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, § 137)

Im Artikel 5 heißt es:

- (1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

1.1.3 FORMEN DER GEWALT (UNICEF, 2023)

1.1.3.1 PSYCHISCHE GEWALT

Psychische Gewalt erfolgt durch Erniedrigungen durch Worte, Diskriminierung, Anschreien, Liebesentzug bis hin zu Bedrohungen und offener Verachtung.

1.1.3.2 KÖRPERLICHE GEWALT

Körperliche bzw. physische Gewalt gegen Kinder erfolgt durch Schlagen mit Händen und Gegenständen, Treten, Schütteln, Beißen, Verbrühen und Vergiften.

1.1.3.3 SEXUALISIERTE GEWALT

Jegliche sexuelle Handlung an und mit Kindern zählt zur sexualisierten Gewalt.

1.1.3.4 VERNACHLÄSSIGUNG

Zur Vernachlässigung zählt, wenn die grundlegenden körperlichen und emotionalen Bedürfnisse des Kindes im Bereich der Gesundheit, Bildung, emotionaler Entwicklung, Ernährung, Unterbringung und nach einem sicheren Lebensumfeld nicht erfüllt werden.

1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES KINDERSCHUTZES

Jede Bildungs- und Betreuungseinrichtung hat gegenüber dem Kind einen „Schutz-Auftrag“. Dies bedeutet, dass alle Betreuungspersonen dem Kind gegenüber eine „Garantenstellung“ einnehmen, welche wiederum bedeutet, dass unterlassene Schutzhandlungen strafrechtlich relevant werden, wenn zumutbare Schutzmaßnahmen unterlassen werden.

„Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.“ (Strafgesetzbuch § 2)

Dies wiederum bedeutet für alle Betreuungspersonen:

- Eine moralische und gesetzliche Verpflichtung zur Hilfeleistung gegenüber den anvertrauten Kindern.
- Eine Verpflichtung, die Kinder in der Bildungs- und Betreuungseinrichtung in ihrer Befindlichkeit wahrzunehmen.
- Eine Verpflichtung schützend und fördernd für Kinder tätig zu werden, ob das Problem nun in der Bildungs- und Betreuungseinrichtung oder zu Hause liegt.
- Eine MELDEPFLICHT für die Bildungs- und Betreuungseinrichtung!

1.2.1 KINDERSCHUTZBEAUFTRAGTE

Kinderschutzbeauftragte sind Ansprechpersonen für die Leitungsverantwortlichen in der Trägerorganisation und für die Mitarbeiter:innen in der Einrichtung.

1. Kinderschutzbeauftragte:r der Waldorfschule Karl Schubert, Graz

Cornelia Strassegger	Schuljahr 25/26-26/27
Name	Amtszeit

2. Kinderschutzbeauftragte:r der Waldorfschule Karl Schubert, Graz

Martin Holler	Schuljahr 25/26-26/27
Name	Amtszeit

1.2.1.1 AUFGABEN DER KINDERSCHUTZBEAUFTRAGTEN

- Sie haben Kenntnis über die gesetzlichen und pädagogischen Grundlagen des Kinderschutzes.
- Sie sind für die interne Kommunikation zuständig und fungieren als Prozessmanager. Hinsichtlich der Qualitätssicherung überprüfen die Kinderschutzbeauftragten regelmäßig die Qualitäts- und Schutzstandards (inkl. der regelmäßigen Über- bzw. Bearbeitung des Kinderschutzkonzepts) und informieren über Fortbildungen.
- Sie sind Ansprechpersonen bei konkreten Wahrnehmungen für alle Personen in der Schule bei unklaren Situationen.
- Sie nehmen Meldungen über mögliche und wahrscheinliche Gefährdungen entgegen.
- Sie führen Aufzeichnungen bei konkreten Verdachts- und Anlassfällen.

1.3 LEITLINIEN DER PRÄVENTIONSVERANTWORTUNG DER SCHULE

Aus dem Leitbild der Waldorfschule Karl Schubert Graz ergeben sich die Leitlinien unserer Präventionsverantwortung.

Die Waldorfschule Karl Schubert Graz ist eine Inklusionsschule, in der Kinder und Jugendliche in einer intensiven Schulgemeinschaft leben. Eltern und Mitarbeiter:innen verwirklichen ein gesellschaftliches Modell der Selbstverwaltung auf anthroposophischer Grundlage, in dessen Mittelpunkt die Entfaltung der Kinder und Jugendlichen steht. Junge Menschen mit verschiedensten Bedürfnissen werden hier in Kleinklassen nach dem internationalen Waldorflehrplan unterrichtet und in Nachmittagsgruppen betreut.

Schule und Kind

- Im Mittelpunkt unserer Bemühungen steht die Individualität des sich entwickelnden Kindes.
- Unsere Grundlage ist die Waldorfpädagogik, die auf den Erkenntnissen des anthroposophischen Menschenbildes beruht.
- Wir streben einen künstlerisch durchdrungenen und von Begeisterung getragenen Unterricht an.
- Wir nehmen die Vielfalt der Welt in unsere Klassen herein und wollen beispielhafte Formen des Zusammenlebens leben.
- Unser Weg dazu ist die Inklusion, das heißt, wir geben allen Kindern die Möglichkeit voneinander zu lernen und sich aneinander zu entwickeln.

Schule und Gemeinschaft

- Ein waches Verantwortungsbewusstsein sowie ein transparentes Miteinander der drei Säulen (Eltern, Kollegium, Vorstand) sind Voraussetzung für das Gelingen der Selbstverwaltung.
- Als künstlerisch übende Schulgemeinschaft wecken wir die Kräfte, die uns helfen, den Einzelnen in seiner Entwicklung zu unterstützen und dadurch die Gemeinschaft als Träger der Schule zu stärken. Ebenso erleben wir die soziale Begegnung als künstlerisches Übungsfeld, in dem sich gemeinschaftlicher Geist und Kreativität entfalten können.

Schule und Welt

- Wir pflegen einen regen Austausch mit der Öffentlichkeit.
- Wir sind für die Bewegungen, Impulse und Nöte der Zeit offen.
- Wir vermitteln den Schüler:innen Grundlagen, um Weltinteresse und Weltverständnis zu entwickeln, damit sie sich selbstbewusst, urteilsfähig, verantwortungsvoll und engagiert in die Welt stellen.
- Wir legen großen Wert auf Ökologie und Nachhaltigkeit und setzen diese Bestrebungen im praktischen Schulleben um.

2 PÄDAGOGISCHE GRUNDLAGEN ALS VORAUSSETZUNG FÜR DEN KINDERSCHUTZ

2.1 MENSCHENKUNDE ALS GRUNDLAGE DER PÄDAGOGIK

Auf Grundlage der Waldorfpädagogik bietet die Waldorfschule Karl Schubert Graz eine ganzheitliche Methode der Wissensvermittlung, die in ausgewogener Weise die Entfaltung kognitiver, künstlerischer, handwerklicher und sozialer Fähigkeiten fördert. Ein wesentlicher Schwerpunkt der Waldorfschule Karl Schubert Graz ist die Inklusion, der gemeinsame Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung.

Unsere Bildungseinrichtung versteht sich als Ort, in dem Kinder sich im Umgang mit lebensnahen Inhalten ihren Anlagen und ihrem Alter entsprechend entwickeln können. Das Ziel unserer pädagogischen und erzieherischen Arbeit ist es, die Entwicklung jedes Kindes zu einer freien, eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu unterstützen.

Die gesamtheitliche Sichtweise der Waldorfpädagogik wirkt förderlich auf die Zusammenarbeit zwischen allen an der Erziehung beteiligten Personen (Kinder, Eltern/Erziehungsberechtigte und Pädagog:innen).

Gegenseitiges Verständnis, Vertrauen und Unterstützung prägt die Arbeit an der Waldorfschule Karl Schubert und ermöglicht einen sensiblen Umgang mit kinderschutzrelevanten Fragen und Themen.

2.2 DIE GRUNDBEDÜRFNISSE VON KINDERN

Der Schule stellt sicher, dass alle nötigen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Befriedigung der Grundbedürfnisse vorhanden sind. Als Grundbedürfnisse definieren wir

- Akzeptanz, respektvolle Zuwendung, Wertschätzung
- Förderliche Lernumgebung
- Individuelle Begleitung beim Erwerb von Grundkompetenzen
- Vielfältige und differenzierte Bildungsangebote
- Stabile Beziehungen und Bindungen
- Verlässlichkeit und Sicherheit in der alltäglichen Umgebung
- Gesunde Ernährung und Versorgung
- Gesundheitsfürsorge
- Schutz vor materieller und sexueller Ausbeutung
- Schutz vor physischer und psychischer Gewalt

2.3 WERTEHALTUNG IN DER WALDORFSCHULE KARL SCHUBERT

In unserer inklusiven Schule zählen Werte wie Gemeinschaft, Miteinander, Hilfsbereitschaft, individuelle Lementwicklung, Vorbild und Verantwortung. Wir begegnen einander mit Toleranz, Offenheit und Achtung.

2.3.1 SCHÜLERINNENFORUM

Die Schüler:innen ab der 9. Schulstufe wählen Vertreter:innen in das Oberstufenforum, welches regelmäßig tagt, Kontakt mit Lehrpersonen und Schulleitung herstellt, aktuelle Themen aufgreift, eventuell eine Zeitung gestaltet und Rückmeldungen aus der Schülerschaft in die Lehrerkonferenz trägt. Das Schüler:innenforum steht im Austausch mit den Klassensprecher:innen aller Klassen.

2.3.2 VERTRAUENSKREIS

An der Schule gibt es einen Vertrauenskreis, wo sich jede Person Hilfe zu möglichen Problemstellungen holen kann. Auch für Schüler:innen wurde ein solcher Vertrauenskreis installiert – Peers. Diese Peers können genutzt werden, wenn sich ein:e Schüler:in nicht wohl fühlt direkt mit einer erwachsenen Vertrauensperson zu sprechen.

Die Peers des Vertrauenskreises stehen im Kontakt mit Erwachsenen und können so auch die erste Schnittstelle sein. Hier ist es auch wichtig, dass dieser Kontakt regelmäßig stattfindet.

2.4 GESTALTUNG DER RÄUMLICHKEITEN UND DES GARTENS

Miteinander und Füreinander – dieser Grundgedanke prägt das Schulleben an der Waldorfschule Karl Schubert Graz. Waldorfpädagogik sowie die Lage der Schule und des Kindergartens, direkt am Wald, bieten eine ideale Voraussetzung für die Inklusion. Inklusion bedeutet für uns Individualisierung aber auch Differenzierung in der Gemeinschaft. Dabei ist uns die Förderung aller Schüler:innen unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Bedürfnisse ein besonderes Anliegen. Eine kontinuierliche Ausdifferenzierung der Räume ist daher von großer Bedeutung.

Jeder Klassenraum folgt einem der Entwicklung der Schüler:innen entsprechenden Farbkonzept. Zusätzlich stehen Förderräume zur Verfügung. Unsere Räume sind schön und künstlerisch gestaltet und bieten den Kindern sowohl eine angenehme Umgebung als auch einen kreativen Gestaltungsraum. Zudem gibt es ausreichend Bewegungsräume sowohl im Innen- als auch im Außenbereich.

2.4.1 VERWENDUNG DER RÄUMLICHKEITEN

Die Schul- und Hausordnung regelt die Zugangsberechtigung und Umgangsweise mit dem Schulhaus und dem dazugehörigen Gelände (siehe Schul- und Hausordnung Punkt 7 „Wer ist berechtigt, sich in der Schule aufzuhalten?“)

2.5 ZUSAMMENARBEIT IN DER SCHULE

2.5.1 MIT DEN ELTERN

Die pädagogische Arbeit an der Waldorfschule Karl Schubert beruht auf einer engen Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Pädagog:innen. Ein regelmäßiger Austausch und Gespräche finden statt, etwa bei Elternabenden, bei Elterngesprächen oder pädagogischen Veranstaltungen wie beispielsweise der jährlich stattfindenden „Elternschule“.

Eltern aus jeder Klasse sind im Elternrat vertreten, der sich monatlich trifft, um Fragen und Anliegen aus der Elternschaft aufzugreifen. Er steht im Austausch mit der Schulführungskonferenz.

2.5.2 MIT DEM NACHMITTAGSPERSONAL

Wir arbeiten eng mit dem Hort, der Nachmittagsbetreuung und der Projektgruppe zusammen. Für einen regelmäßigen Austausch bieten sich auch die wöchentlichen Konferenzen sowie gemeinsame Klausuren und Seminare an. Spezielle Kinderbetrachtungen mit dem Kollegium sind eine gute Möglichkeit, Informationen auszutauschen und gemeinsame Lösungen zu finden, um die Kinder bestmöglich begleiten und fördern zu können.

2.6 VERPFLICHTUNG ZUR BEOBACHTUNG DER KINDER

Die Beobachtung des Kindes ist wichtig, um Auffälligkeiten zu bemerken und bei einer Kindeswohlgefährdung auch die notwendigen Schritte einzuleiten.

Hierzu spielen auch die Beobachtung der Gestik, Mimik, Gesundheit, Motorik, künstlerischer Ausdruck, Beteiligung und Spielinhalte eine große Rolle.

Die Beobachtung des Kindes ist auch die Grundlage für die Gespräche mit Eltern, Erziehungsberechtigten und Lehr-/Nachmittagspersonal.

Beobachtungen, auffällige Situationen, bereits geführte Gespräche etc. werden protokolliert und abgelegt.

2.6.1 MITTEILUNGSPFLICHT AN DIE KINDER- UND JUGENDHILFE BEI VERDACHT DER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Die Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 48 SchUG und § 37 b-KJHG 2013 besteht, wenn ein begründeter Verdacht vorliegt, dass ein konkretes Kind misshandelt, sexuell missbraucht, vernachlässigt wird oder wurde oder sonst erheblich gefährdet ist, die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann und die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt.

Der Verdacht muss sich auf eine aktuell vorliegende Gefährdung beziehen bzw. müssen in der Vergangenheit liegende Ereignisse eine gefährdende Auswirkung auf die Gegenwart haben.

Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn konkrete – über Vermutungen hinausgehende – Anhaltspunkte für die Gefährdung vorliegen und sich die Anhaltspunkte auf ein konkretes, namentlich bekanntes Kind beziehen. Anhaltspunkte ergeben sich aus eigenen Wahrnehmungen, Erzählungen des Kindes/Jugendlichen und fachlichen Schlussfolgerungen. Über den eigenen Aufgabenbereich hinausgehende Nachforschungen sind nicht notwendig, einfache Nachfragen hingegen schon.

Eine Kopiervorlage ist im Anhang zu finden.

Weitere Informationen und ein online-auszufüllendes Formular findet ihr unter:

www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe

2.7 VERTRETUNGSKONZEPT

Jedes Klassenteam besteht aus Klassenlehrer:in und mindestens einem:r heilpädagogischen Mitarbeiter:in. Zur Vertretungsplanung des Lehrpersonals wird die Plattform Edupage genutzt, welche Kriterien berücksichtigt wie z.B.: hat die Lehrperson einen Bezug zur Klasse.

Die heilpädagogischen Mitarbeiter:innen werden bei Ausfällen „analog“ zugeteilt, da hier Kriterien miteinfließen (z.B. sind auch Kinder aus der Klasse krank?), die über die Distanz nicht regelbar sind.

3 MAßNAHMEN

In den folgenden Unterkapiteln werden die Maßnahmen zur Risikoanalyse, zum Verhaltenskodex, zur Prävention und auch Dokumentation näher beschrieben.

3.1 RISIKOANALYSE

Die Risikoanalyse wird einmal jährlich evaluiert und gegebenenfalls überarbeitet und angepasst.

Mögliche Risikofaktoren:

1. Räume, Garten, Hof, Wald

Die Räume sind so gestaltet, dass die Kinder sich frei entfalten können und auf Materialien Zugriff haben. Gleichzeitig gelten die vorgegebenen Schutzmaßnahmen des Landes Steiermark für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen (z.B.: sperrbare Fenster in höheren Stockwerken, Feuerschutztüren, Sicherungen in den Steckdosen, Zäune)

In unbeaufsichtigten Räumlichkeiten (z.B. Sanitäranlagen etc.) gelten die allgemein gültigen Regeln der Hausordnung, die den Schüler:innen regelmäßig zur Kenntnis gebracht werden.

2. Nutzung der Räumlichkeiten durch Dritte

Die Nutzung durch Saalmieter erfolgt außerhalb der Schulzeiten und ist vertraglich geregelt und unterliegt der Hausordnung.

Die Nutzung durch Elternmitarbeit ist mit dem Kollegium abgesprochen und erfolgt meist außerhalb der Schulöffnungszeiten – Ausnahmen (z.B. Raumbuchungen) müssen schriftlich vereinbart werden.

3. Personalstand

Das Betreuungspersonal ist stets so aufgestellt, dass der Unterricht, auch im Vertretungsfall, gewährleistet ist. Falls nicht fachspezifisch vertreten werden kann, wird zumindest sichergestellt, dass die Kinder eine Ansprechperson haben.

Bei Krankenständen bzw. Ausfällen wird angestrebt, dass zumindest eine Bezugsperson in der Klasse bzw. GTS-Gruppe ist, die den Kindern vertraut ist.

4. Mitarbeiter:innen/Schüler:innen

In der Arbeit mit den Kindern wird auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang geachtet.

Schwierige oder für Kinder unverständliche Situationen werden kindgerecht erklärt und evtl. bereinigt.

In Eins-zu-eins-Situationen zwischen Erwachsenen und Schüler:innen wird auf die in Punkt 2.3. genannte Werthaltung geachtet und nach dem Verhaltenskodex gearbeitet. Eins-zu-eins-Situationen bilden immer die Ausnahme, d.h. diese Situation muss geplant, vorbereitet und im Team abgesprochen sein – ein:e Kolleg:in ist immer informiert.

Für die schulärztlichen Untersuchungen steht ein eigens vorbereiteter Raum neben den Büroräumlichkeiten zur Verfügung. Schüler:innen gehen stets zu zweit zur Untersuchung.

5. Schüler:in/Schüler:in

Auch für die Schüler:innen untereinander gilt ein respektvoller und wertschätzender Umgang. Für Schüler:innen gibt es auch vertrauensvolle Ansprechpartner:innen – siehe Punkt 2.3.2. Vertrauenskreis.

6. Mitarbeiter:innen/Eltern

Ebenso wie für die Kinder gilt auch ein respektvoller und wertschätzender Umgang mit den Eltern. Bei Problemen wird aktiv das Gespräch mit den Eltern gesucht.

7. Schulweg

Die Schüler:innen der Waldorfschule Karl Schubert nutzen entweder selbstständig öffentliche Verkehrsmittel, private Schulbusse oder werden von den Eltern etc. gebracht.

Es gibt eine morgendliche Parkplatz- und Zufahrtsregelung. Am Nachmittag muss am Parkplatz ein Augenmerk auf Kinder gelegt werden.

Schüler:innen, denen dies zuzutrauen ist, gehen selbstständig morgens in die jeweiligen Klassen. Schüler:innen mit erhöhtem Betreuungsbedarf werden vom Klassenteam abgeholt. Es ist den Schüler:innen morgens und mittags nicht erlaubt, sich ohne Betreuung am Parkplatz und dem großen Schulhof aufzuhalten.

Ein Kiss-and-Go-Parkplatz für Schüler:innen und eigene Stellplätze für die Eltern des Kindergartens wurden eingerichtet, um die Situation zu entschärfen.

Für die Schüler:innen findet im Unterricht eine regelmäßige Verkehrserziehung statt.

8. Schulveranstaltungen und Schulbezogene Veranstaltungen (mit Nächtigungen)

Exkursionen und Klassenfahrten werden vom Klassenteam, bestehend aus Klassenlehrer:in/Tutor:in/Fachlehrer:in, heilpädagogische Mitarbeiter:in und evtl. Zivildienstler, begleitet.

Bei Veranstaltungen mit Übernachtung wird darauf geachtet, dass eine weibliche und eine männliche Bezugsperson mitfährt. Bei der Zimmereinteilung wird auf die Trennung von Mädchen und Buben geachtet (Ausnahme ein Großlager z.B. Matratzenlager auf Almhütten). Auf die Privatsphäre der Schüler:innen wird geachtet z.B. durch Anklopfen vor dem Eintreten in Zimmer.

Es gibt keine Eins-zu-eins-Kontakte zwischen Schüler:innen und schulischem Personal (außer: siehe Punkt 3.1. 9. Inklusion und Punkt 3.1. 4. Mitarbeiter:innen) bzw. sonstigen Personen (z.B. externe Begleitpersonen, Museumspädagog:innen, Schullehrer:innen etc.)

9. Inklusion

Im Umgang mit den heilpädagogischen Kindern gelten dieselben Schutzmaßnahmen bzw. Umgangsformen wie für nicht-heilpädagogische-Kinder (siehe Punkt 3.1. 4. Mitarbeiter:innen/Schüler:innen).

Hier ist insbesondere zu beachten, dass es z.B. in Pflegesituationen zu häufigeren Eins-zu-eins-Situationen kommt.

Für die Pflegesituation gilt, dass dies nur (ein-)geschultes Personal übernehmen darf. Bei der Unterstützung der Basisversorgung ist besonders darauf zu achten, dass die Würde der gepflegten Person gewahrt wird.

Es wird ein sensibler Umgang mit notwendigen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gepflegt. Alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen (z.B. anschnallen im Rollstuhl, führen an der Hand) werden beim „Vertretungsnetz – Bewohnervertretung“ eingemeldet und sind über das Heimaufenthaltsgesetz geprüft und geregelt.

Die Mitarbeiter:innen verpflichten sich eine genaue Dokumentation zu führen.

Personenbezogenen Daten (z.B. Lernentwicklungspläne, Diagnosen, Gutachten etc.) werden in der sogenannten „Passiven Dokumentation“ versperret aufbewahrt und vertraulich behandelt.

3.2 VERHALTENSANALYSE

3.2.1 ERWÜNSCHTES VERHALTEN

- Aufmerksamkeit und „Sehen“ des Kindes in seinen Betätigungen
- Sachlich bestätigende Wahrnehmung
- Positive und respektvolle Grundhaltung
- Begleitende Beobachtung des Verhaltens im Sozialen
- Zeitlich optimales Eingreifen in Spannungsverhältnisse
- Strukturen/Halt und Rahmen vorgeben
- Das Spiel nur bei Bedarf unterstützen
- Befindlichkeit des Kindes schützen
- Schamgefühl schützen
- Vertrauensvolles Berühren – Hilfe mit Einverständnis des Kindes
- Eigeninitiative und Selbstwirksamkeit fördern
- Verantwortung durch regelmäßige Reflexion schulen

3.2.2 VERHALTEN, DAS STETS KRITISCH ZU HINTERFRAGEN IST

- Körperliches Eingreifen wirklich nur, wenn Gefahr in Verzug ist
- Eingreifen in Spannungsverhältnissen (körperlich oder verbal): zu häufig? Zu früh?
- Bei anlassbezogenem Berühren (z.B. „Hilfestellung“, Pflege etc.) sollte stets auf die Würde des:r zu Pflegenden geachtet werden
- Der rechte Ton: Ist die Sprache und die Haltung schon manipulativ, respektlos, entblößend?
- Missachtung des Respekts
- Verhalten in Konfliktsituationen: wird es unprofessionell, autoritär?
- Kleidung und Tattoos: aufdringlich, aufreizend

3.2.3 NICHT GEDULDETES VERHALTEN

- Manipulation, unter Druck setzen, auch zu starkes, persönliches Loben (Schwächung der Ich-Kräfte)
- Psychische und physische Gewaltanwendung
- Zu spätes Eingreifen in Spannungsverhältnisse
- Anwendung von struktureller Gewalt
- Missachtung der Intimsphäre
- Jeglicher Zwang bei der Nahrungsaufnahme
- Koseworte und –namen
- Missachtung von Beschwerde und Kritik

3.3 VERHALTENSKODEX FÜR BESCHÄFTIGTE

Gemäß den Kinderschutzrichtlinien Netzwerk Kinderrechte Österreich zur Gewährleistung des Kindeswohls und des Schutzes vor Misshandlungen und Missbrauch von Kindern innerhalb und im Umfeld der Bildungs- und Betreuungseinrichtung Waldorfschule Karl Schubert.

Eine aufmerksame Haltung gegenüber den Kindern bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Rechte dient der Minimierung des Risikos von Gewalt jeglicher Art.

Alle MitarbeiterInnen nehmen hiermit die gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit der Kinder wahr.

Dieses Dokument ist zu sehen in Ergänzung der im vorliegenden Konzept dargestellten Leitlinien für den Kinderschutz.

Name: _____

Position: _____

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich,

- die Richtlinien des Netzwerks Kinderrechte zum Schutz von Kindern zu befolgen.
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen.
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und diese den Kinderschutzverantwortlichen unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

In diesem Sinne werde ich,

- dazu beitragen, ein für Kinder sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen.
- die Meinung und Sorgen von Kindern ernst zu nehmen und sie als Persönlichkeit zu fördern.
- alle Kinder mit Respekt behandeln.
- nach Möglichkeit die „Zwei-Erwachsenen-Regeln“ befolgen, d.h. dafür Sorge zu tragen, dass ein weiterer Erwachsener in der Nähe ist. Sind individuelle Therapien oder Beratungen geplant, wird das Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt und das Klassenteam ist über Ort und Termin informiert oder eine vertraute Person ist als Begleitung dabei.
- beim Fotografieren, Filmen oder Verfassen von Berichten für die Öffentlichkeitsarbeit wird besonderer Wert auf Datenschutz und Wahrung der Persönlichkeitsrechte gelegt. Die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten wird hier grundsätzlich eingeholt.

Ich fühle mich für den Schutz von Kindern vor Missbrauch verantwortlich und melde Verdachtsfälle unverzüglich bei der im Netzwerk Kinderrechte verantwortlichen Person.

Außerdem werde ich jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen.

- Ich werde die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht sowie meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes achtsam und positiv einsetzen.
- Erzieherische Maßnahmen übe ich gewaltfrei und ermutigend aus.
- Ich beschütze Kinder vor jeglicher körperlicher, emotionaler oder sexuellen Misshandlung und Ausbeutung; ebenso beschütze ich jedes Kind vor dem Kontakt mit pornografischem Material.
- Ich gehe mit Berührung bei Kindern sensibel und angemessen vor und unterlasse unangemessenes als zu intim empfundenes Berühren aller Art.
- Ich achte auf eine gewaltfreie und bedachte Ausdrucksweise.
- Ich gebe dem Kind auch bei Hilfestellungen immer die Möglichkeit, nein zu sagen. Und lasse es selbstständig handeln, soweit es nur kann (Ankleiden, Auskleiden, Essen, Toilettengang).
- Das Arbeiten mit einzelnen Kindern, getrennt von den anderen, sollte die pädagogisch begründete Ausnahme sein und nur in begrenztem Zeitrahmen stattfinden.
- Ich verhindere illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten Dritter dem Kind gegenüber.
- Bei der Formulierung von Arbeitsaufträgen und Bitten an das Kind stehen die gedeihliche Entwicklung und die Interessen des Kindes im Vordergrund und nicht meine eigenen.

Datum, Ort

Unterschrift

3.4 STANDARDS ZUR EINSTELLUNG VON MITARBEITER:INNEN

Alle Mitarbeiter:innen müssen bei Einstellung eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vorlegen, den Verhaltenskodex lesen und unterzeichnen.

3.5 FORTBILDUNG DER MITARBEITER:INNEN

Alle Mitarbeiter:innen sind dazu verpflichtet, sich regelmäßig (zumindest alljährlich) fortzubilden.

Einmal im Jahr wird das Kinderschutzkonzept in einer größeren Konferenz in Erinnerung gerufen und damit gearbeitet.

3.6 STANDARDS ZUR KOOPERATION UND KOMMUNIKATION MIT MEDIEN

Wie im Verhaltenskodex für Beschäftigte bereits beschrieben, verpflichtet sich die Bildungseinrichtung, Inhalte, nur nach eingeholtem Einverständnis der Kinder und Jugendlichen, sowie des Erziehungsberechtigten, medial zu veröffentlichen.

Es wird berücksichtigt, wenn Kinder, Jugendliche oder Erziehungsberechtigte ihre Zustimmung zurücknehmen.

3.7 ZUSTIMMUNGS- UND EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNGEN

Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten für die Nutzung von Fotos etc. wird eingeholt.

Bei Klassenreisen und Ausflügen werden die Kinder- und Jugendschutzrichtlinien beachtet, eingehalten und mit den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen besprochen. Zusätzlich wird besprochen, wie bei groben Regelverstößen vorgegangen wird.

4 BEKANNTMACHEN DER KINDERSCHUTZRICHTLINIEN FÜR KINDER UND ERWACHSENE

Das Kinderschutzkonzept liegt in der Einrichtung zum Nachlesen auf. Der Elternrat erhält das Konzept zur Durchsicht.

Eine Liste mit den Ansprechpersonen wird an verschiedenen Orten (niederschwellig) in der Schule aufgehängt (siehe „Ansprechpersonen“ im Anhang).

Die Klassenlehrer:innen, Tutor:innen, Nachmittagspädagog:innen greifen das Thema in den Klassen/Gruppen immer wieder auf. Erinnern an die Ansprechpersonen und ermutigen die Kinder auch selbst aufeinander acht zu geben und Themen anzusprechen.

5 FALLMANAGEMENT

Bei jedem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht Handlungsbedarf im Sinne der Klärung und Einleitung von Maßnahmen

- In der Betreuungseinrichtung
- Durch eine unterstützende externe Beratung
- Durch eine Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe

Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren

0664 887 364 62

info@oe-kinderschutzzentren.at

Gewaltschutzzentrum Land Steiermark

0316 77 41 99

office@gewaltschutzzentrum.at

Das Amt für Jugend und Familie (A6) ist zuständig für die Gefährdungsabklärung zur Sicherung des Kindeswohls

Kaiserfeldgasse 25 8011 Graz

0316 872 31 31

jugendamt@stadt.graz.at

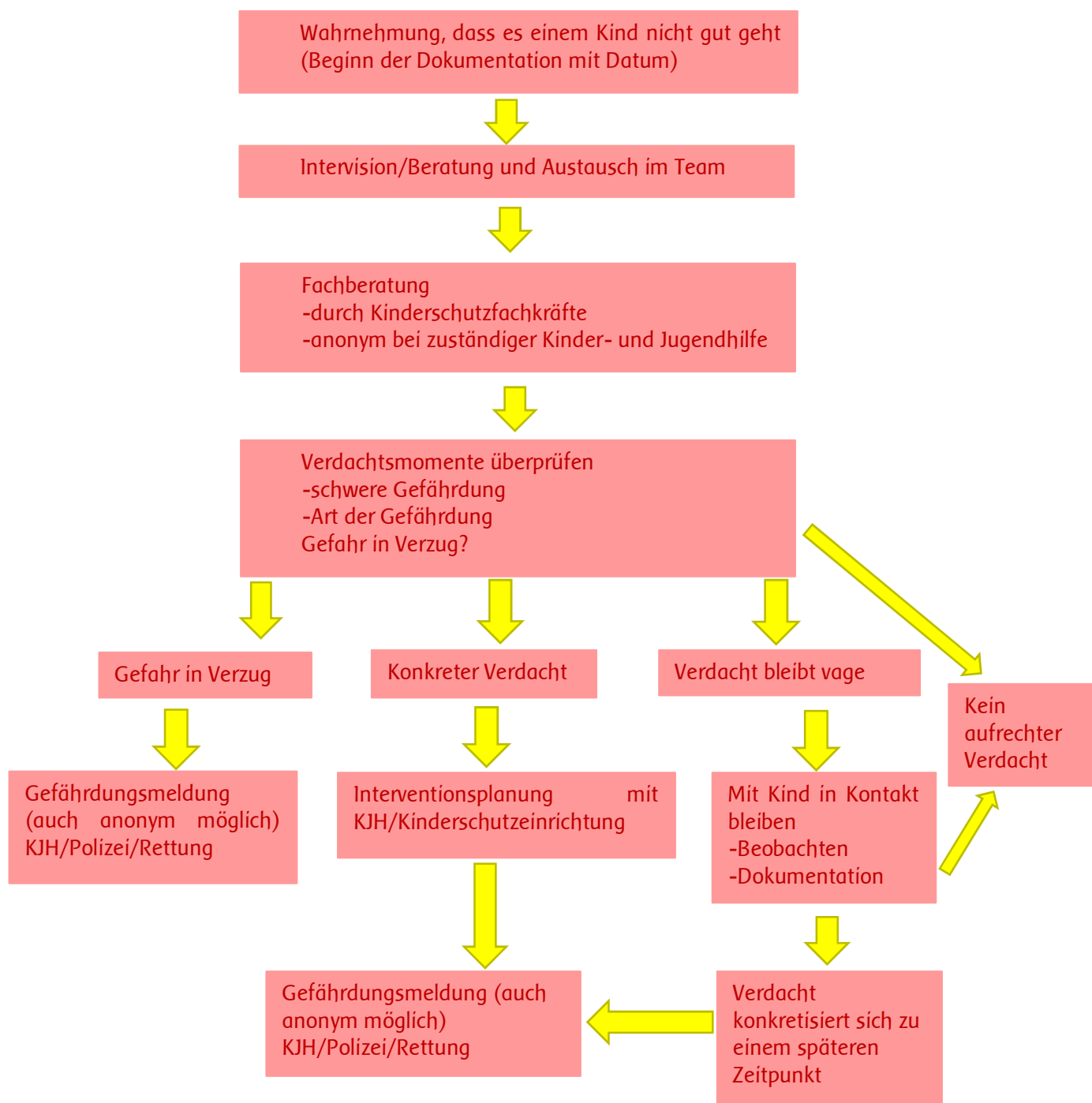
Eine Meldung bezüglich der Kindeswohlgefährdung erfolgt aufgrund von

- Verdachtsmomenten
- Sie erfordert keine Beweise
- Sollte auch im Zweifelsfall erfolgen
- Ist keine Anzeige

Weitere Informationen und ein online-auszufüllendes Formular findet ihr unter:

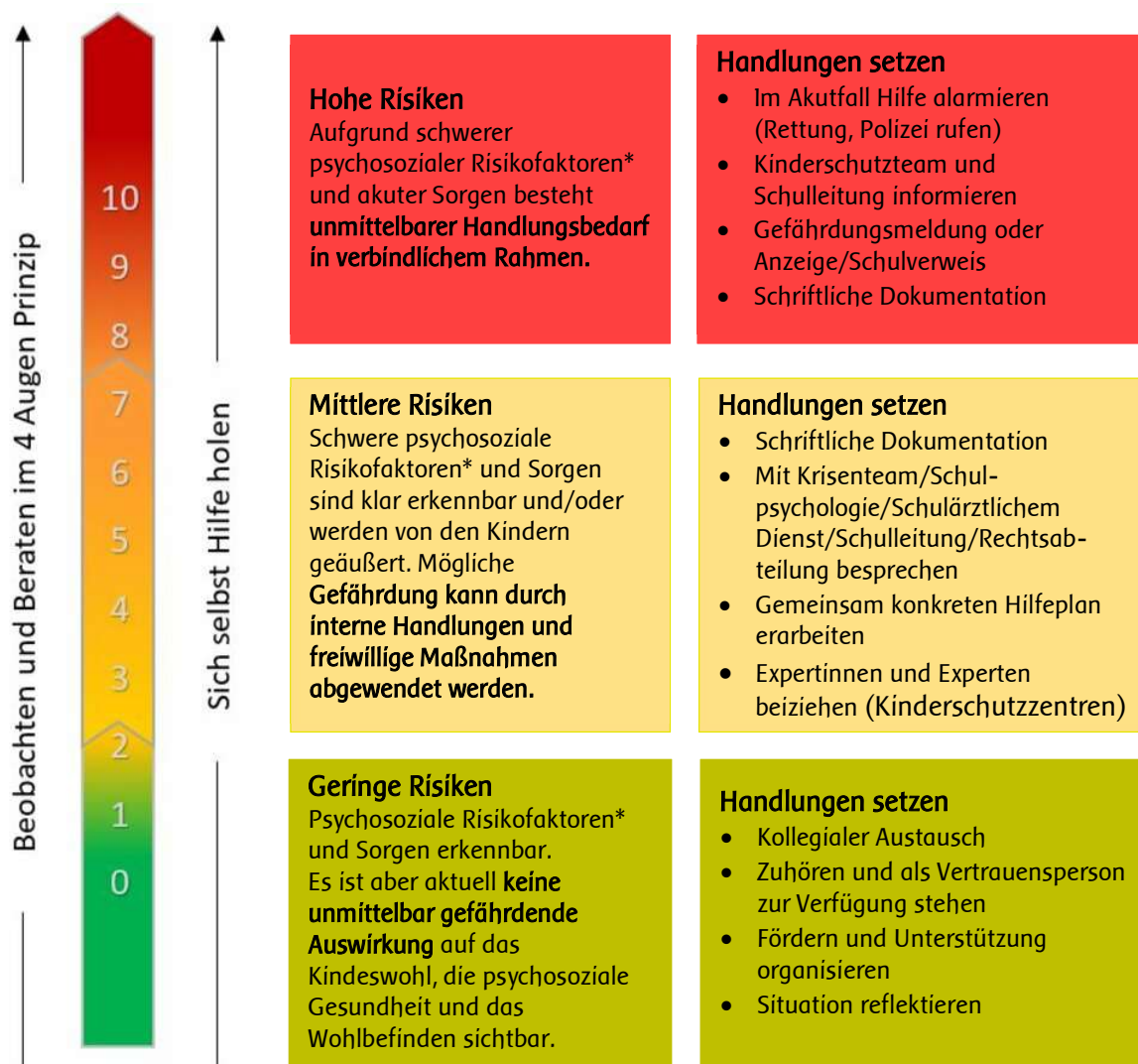
www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe

5.1 VORGEHENSWEISE BEI VERDACHTSFÄLLEN



6 SORGENBAROMETER

Quelle: die möwe 2024



*Psychosoziale Risikofaktoren und konkrete Sorgen um das Wohlergehen des Kindes benennen: z.B. Leistungsabfall, depressive Verstimmung, Mobbingopfer, Zeugenschaft häuslicher Gewalt etc.

7 BEOBACHTUNGSBLATT KINDERSCHUTZ

Verfasser:in und Rolle:

Name des:r Schüler:in:

[illegible]

Weitere Informationen und ein online-auszufüllendes Formular zur Mitteilungspflicht findet ihr unter: www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe

ANSPRECHPERSONEN KINDERSCHUTZ

Das Kinderschutzteam

Name

Cornelia Strassegger

Kontakt

Cornelia.strassegger@wsks-graz.at

Martin Holler

Martin.holler@wsks-graz.at

Krisenteam

Name

Lydia Palle

Kontakt

Lydia.palle@wsks-graz.at

Nicole Gerdej

Nicole.gerdej@wsks-graz.at

Vertrauenskreis: <https://www.wsks-graz.at/arbeitskreise/vertrauenskreis/>

Schulbehörden

Schulqualitätsmanagement

Bildungsdirektion, Schulpsychologie und
schulärztlicher Dienst

Kinderschutzstelle in der Bildungsdirektion

8 BERATUNGSSTELLEN UND NOTFALLNUMMERN

www.schulpsychologie.at – Psychologische Beratung für Schüler:innen, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte

Telefonnummer 0800 211 320 – Schulpsychologie Hotline, psychologische Beratung für Schüler:innen, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte

www.die-moewe.at – Kinderschutzzentren die möwe

www.gewaltinfo.at – Fachinformationen zu Gewaltthemen

www.kinderschuetzen.at – Österreichische Kinderschutzzentren

www.kija.at – Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

www.rataufdraht.at – Beratung für Kinder und Jugendliche

www.familienberatung.gv.at – alle Familienberatungsstellen und viele Informationen rund um Aufwachsen, Erziehung und Gewalt

www.rainbows.at – für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern, die von Trennung, Scheidung oder Verlusten betroffen sind

www.gewaltschutzzentrum.at – alle Gewaltschutzzentren (v.a. für Erwachsene bei häuslicher Gewalt) in Österreich

www.pb-fachstelle.at – Fachstelle für Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche

9 LITERATURVERZEICHNIS

- Gewaltinfo Österreich. (11. Dezember 2023). Von https://www.gewaltinfo.at/betroffene/kinder/gewalt_erziehung.php abgerufen
- Hobmaier. (2008). *Pädagogik*. Troisdorf: Bildungsv Verlag EINS GmbH.
- Nouri, S. (Dezember 2019). Gelebte Werte im Hort. Graz.
- Schadl, M., Nouri, S., & Pock, D. (März 2019). Hortkonzept. *Hortkonzept überarbeitet*. Graz.
- Unicef. (11. Dezember 2023). Von <https://unicef.at/kinderrechte-oesterreich/kinderrechte/> abgerufen
- Unicef. (11. Dezember 2023). Von <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten> abgerufen
- Unicef. (11. Dezember 2023). Von <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten> abgerufen
- Unicef. (11. Dezember 2023).
- Das Kinderschutzkonzept am Schulstandort des BMBWF – 2024 galt als grundlegende Vorlage für die Erstellung dieses Kinderschutzkonzepts

Waldorf
Schule
Karl
Schubert

GRAZ • RIES

Diese und andere Informationen finden Sie auf unsere Homepage unter
www.wskg-graz.at